



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 17. Dezember 2012 (15.01)
(OR. en)**

17049/12

**SPORT 79
MI 829
COMPET 777
JUR 641
DROIPEN 189
ENFOPOL 419**

BERATUNGSERGEBNISSE

des Rates (Bildung, Jugend, Kultur und Sport)
für die Delegationen

Nr. Vordok.: 15876/1/12 SPORT 70 MI 702 COMPET 674 JUR 570 DROIPEN 157
ENFOPOL 351 REV 1

Betr.: Schlussfolgerungen des Vorsitzes zu einer Strategie gegen die Manipulation von
Sportergebnissen

Die Delegationen erhalten in Anlage I den Text der obengenannten Schlussfolgerungen des Vorsitzes in der Fassung, die sich aus der Tagung des Rates (Bildung, Jugend, Kultur und Sport) vom 27. November 2012 ergeben hat.

Die Erklärung der maltesischen Delegation ist in Anlage II enthalten.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES VORSITZES ZU EINER STRATEGIE GEGEN DIE
MANIPULATION VON SPORTERGEBNISSEN**

1. UNTER HINWEIS AUF DEN POLITISCHEN HINTERGRUND DIESER FRAGE WIE IN DER ANLAGE DARGELEGT, INSBESONDERE ABER AUF FOLGENDES:
 1. Der Rat hat einen Arbeitsplan der Europäischen Union für den Sport (2011-2014)¹ festgelegt, in dem die Bekämpfung von Spielabsprachen und die Förderung von Good Governance als vorrangige Themen genannt werden und mit dem die aus Experten der Mitgliedstaaten und der Kommission bestehende Gruppe "Good Governance im Sport" eingesetzt wurde, die eine europäische Dimension im Bereich der Integrität des Sports zunächst unter besonderer Berücksichtigung der Bekämpfung von Spielabsprachen entwickeln soll.
 2. In seinen Schlussfolgerungen zur Bekämpfung von Spielabsprachen² hat der Rat festgestellt, dass Spielabsprachen eine der größten Bedrohungen für den Sport darstellen, und hat die Sportbewegung, die Behörden und die Wettanbieter zu gemeinsamen Maßnahmen aufgerufen.
 3. Die Europäische Union hat bereits in mehreren internationalen Gremien, insbesondere im Internationalen Olympischen Komitee und im Europarat, verschiedene Initiativen zur Bekämpfung von Spielabsprachen ergriffen;

¹ ABl. C 162 vom 1.6.2011, S. 1.

² ABl. C 378 vom 23.12.2011, S. 1.

2. IN KENNTNIS

1. der Tatsache, dass die Expertengruppe "Good Governance im Sport" – entsprechend dem im Arbeitsplan für den Sport festgelegten Zeitplan – im Juni 2012 eine Reihe von Empfehlungen für die Bekämpfung von Spielabsprachen ausgesprochen hat und sich gegebenenfalls erneut mit dem Thema befassen könnte;
2. der "Erklärung von Nikosia zur Bekämpfung von Spielabsprachen", die der Vorsitz des Rates der Europäischen Union, das für Sport zuständige Mitglied der Europäischen Kommission und die Teilnehmer des EU-Sportforums am 20. September 2012 verabschiedet haben;

3. IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

1. Es gibt unterschiedliche Ansichten darüber, was unter Manipulation von Sportergebnissen, insbesondere Spielabsprachen, auch als Sportbetrug oder Ergebnisabsprachen bezeichnet, zu verstehen ist. Eine Einigung über eine Definition würde ein gemeinsames Problembewusstsein fördern. Abgesehen von der Definition des Begriffes "Spielabsprache" muss auch festgelegt werden, welche Handlungen nach den einschlägigen Rechtsvorschriften strafbar sein könnten, wobei vor allem die Formen der Spielabsprache zu berücksichtigen sind, die erhebliche wirtschaftliche und gesellschaftliche Auswirkungen haben und die mit Wetten, Missbrauch von Insider-Informationen, Korruption, illegalem Handel oder Erpressung im Zusammenhang stehen oder einhergehen.
2. Zwar gibt es Unterschiede zwischen den diesbezüglichen nationalen Rechtsrahmen, doch verfügen bereits alle Mitgliedstaaten über Rechtsinstrumente für die Bekämpfung von Spielabsprachen. Es sollte geprüft werden, ob die Art und Weise, wie die Mitgliedstaaten den Begriff "Spielabsprache" in ihren geltenden Rechtsvorschriften auslegen, angeglichen werden muss, damit gewährleistet ist, dass etwaige Rechtslücken geschlossen werden und auf internationaler Ebene ein geeigneter Rechtsrahmen (zum Beispiel ein mögliches Übereinkommen des Europarates) zur Verfügung steht.

3. Nach der EU-Studie über Spielabsprachen im Sport³ sind die Hindernisse, die es bei der Aufklärung und Verfolgung grenzüberschreitender Fälle von Spielabsprachen geben mag, offenbar eher operativer als rechtlicher Natur. Da Spielabsprachen, insbesondere im Zusammenhang mit Wetten, transnationaler Natur sind, kommt es entscheidend auf die Zusammenarbeit der zuständigen Ministerien, der Polizei und der Justizbehörden an. Die EU-weite Koordinierung erfolgt derzeit über Europol und Eurojust. Auch gibt es eine internationale Zusammenarbeit zwischen Europol und Interpol. Die Zusammenarbeit mit der Sportbewegung ist in diesem Zusammenhang ebenfalls wichtig.
4. An Spielabsprachen sind oft national und international operierende Netze der schweren organisierten Kriminalität beteiligt. Wie in anderen Bereichen, die unter organisierter Kriminalität zu leiden haben, fällt der Prävention (und alternativen Maßnahmen wie Störaktionen) in Verbindung mit Repression eine entscheidende Rolle zu.
5. Bei der Bekämpfung von Spielabsprachen auf nationaler Ebene, auf Ebene der EU und weltweit geht es unter anderem in erster Linie darum, dass die Abstimmung zwischen den verschiedenen Interessenträgern, insbesondere den öffentlichen Stellen, Strafverfolgungsbehörden, Glücksspielregulierungsbehörden und der Sportbewegung mit all ihren Komponenten sowie den Wettanbietern sichergestellt werden muss⁴.
6. Die Sportbewegung trägt wesentliche Verantwortung für die Prävention und die Bekämpfung von Spielabsprachen. Die zuständigen Sportgremien sollten dringende Maßnahmen gegen Spielabsprachen ergreifen. Auch wenn der Sportbewegung eine zentrale Rolle zukommt, kann sie nicht im Alleingang handeln. Deshalb ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Interessenträgern des Sportsektors und anderen einschlägigen Akteuren (Behörden, Wettanbietern, Glücksspielregulierungsbehörden⁵) erforderlich, um die Integrität des Sports vor Spielabsprachen wirksam zu schützen.

³ Siehe http://ec.europa.eu/sport/news/20120410-study-on-match-fixing_en.htm

⁴ Der Begriff "Wettanbieter" bezieht sich im gesamten Text sowohl auf "private als auch öffentliche Anbieter einschließlich Monopolanbieter".

⁵ Der Begriff "Glücksspielregulierungsbehörden" impliziert in diesem Text stets "und/oder andere einschlägige zuständige öffentliche Stellen".

7. Grundsätze der Good Governance, wie solide Haushaltsführung, Transparenz sowie Risikomanagementpläne und -strategien auf Vereins- und Verbandsebene, tragen entscheidend dazu bei, Betrug im Sport, insbesondere Spielabsprachen, zu verhindern und die Integrität des Sports zu bewahren. Obwohl es auf dem Gebiet Prävention und Sanktionen bereits vielfältige Initiativen gegeben hat und noch immer gibt, muss die Sportbewegung von den anderen einschlägigen Interessenträgern in vollem Umfang unterstützt werden, damit sie die Integrität ihrer Wettkämpfe besser schützen kann.

8. Was Spielabsprachen im Zusammenhang mit Wetten angeht, so werden von den Interessenträgern, wie etwa Sportgremien, Wettanbietern und Glücksspielregulierungsbehörden, Aufdeckungs- und Überwachungsmechanismen, auch als "Frühwarnsysteme" bezeichnet, eingesetzt. Deren Wirksamkeit beschränkt sich jedoch im Wesentlichen auf die über Anbieter abgeschlossenen Wetten. Damit die verschiedenen Aufdeckungs- und Überwachungsmechanismen einander ergänzen, ist eine stärkere Zusammenarbeit notwendig. Allerdings müssen die Datenschutzfragen und die Kosten für den Aufbau und Betrieb der Aufdeckungs- und Überwachungsmechanismen noch weiter geprüft werden. Die Zusammenarbeit der einschlägigen Interessenträger könnte beispielsweise so aussehen, dass die Glücksspielregulierungsbehörden als zentrale Akteure auf nationaler Ebene auftreten, die die nationalen Wettmärkte regulieren und gleichzeitig als Bindeglied zwischen den Wettanbietern und den Sportorganisationen, die die Aufdeckungs- und Überwachungsmechanismen einsetzen, fungieren.

9. Bei bestimmten Arten von Wetten besteht ein erhöhtes Risiko für die Integrität der Wettkämpfe, und bestimmte Wettkämpfe sind in dieser Hinsicht möglicherweise anfälliger. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt mag es noch nicht angezeigt sein, für alle Sportarten gesetzlich festzulegen, welche Arten von Wetten erlaubt oder verboten sind und welche Wettkämpfe im Hinblick auf Wetten anfälliger sind, doch sollte das Risiko für die Integrität des Sports ein Faktor sein, dem Glücksspielregulierungsbehörden bei der Entscheidung darüber, welche Wetten angeboten werden dürfen, Rechnung tragen, wobei die einschlägigen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen sind. Wettkämpfe, an denen nur Sportler im Alter unter 18 Jahren teilnehmen, sollten in dieser Hinsicht gesondert behandelt werden –

4. ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN, IM RAHMEN IHRER JEWEILIGEN ZUSTÄNDIGKEITEN UND UNTER BEACHTUNG DES SUBSIDIARITÄTSPRINZIPS
1. in Erwägung zu ziehen, sich an den Verhandlungen über ein mögliches Übereinkommen des Europarates gegen die Manipulation von Sportergebnissen zu beteiligen; in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob nicht eine gemeinsame und hinreichend umfassende Definition des Begriffs "Spielabsprache" festgelegt werden kann;
 2. die Einführung straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlicher Sanktionen, die abschreckend, wirksam und verhältnismäßig sind, in Betracht zu ziehen. Diese Sanktionen wären ein wirksames Mittel zur Abschreckung vor Spielabsprachen und ihre Höhe könnte entsprechend dem Wert des von den Tätern erlangten Vorteils oder des von ihnen erlangten Wissens festgesetzt werden;
 3. darauf hinzuarbeiten, dass die Strafverfolgungs- und Justizbehörden – im Rahmen der verfügbaren Mittel – mit angemessenen operativen Kapazitäten ausgestattet sind, um gegen Spielabsprachen vorzugehen, unter anderem durch Schulung von Strafverfolgungs- und Justizbeamten, so dass hinsichtlich der Bekämpfung von Spielabsprachen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der EU sowie auf internationaler Ebene die Kompetenzen verbessert und die Kapazitäten ausgebaut werden, gegebenenfalls mittels spezialisierter Schulungseinrichtungen wie der Europäischen Polizeiakademie (EPA) und dem Europäischen Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten;
 4. die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft zu fördern, gegebenenfalls auch im Rahmen von gemeinsamen Ermittlungsgruppen (GEG) für grenzüberschreitende Fälle von Spielabsprachen;
 5. dafür Sorge zu tragen, dass im nächsten Orientierungsdokument mit Leitlinien für die Arbeit von Europol auf die Bekämpfung von Spielabsprachen als Phänomen Bezug genommen wird, das häufig mit Bereichen schwerer grenzüberschreitender Kriminalität wie Betrug, Geldwäsche, Korruption oder organisierter Kriminalität in Verbindung steht;

6. in Bezug auf Spielabsprachen im Zusammenhang mit Wetten sicherzustellen, dass die nationalen Glücksspielregulierungsbehörden über die Fachkenntnisse, Ressourcen und Instrumente verfügen, die sie zur Bewältigung der Problematik benötigen, und zu prüfen, ob diesen eine Rolle als Bindeglied zwischen Sportorganisationen und Wettanbietern zugewiesen werden kann, beispielsweise bei der Erhebung von Daten über verdächtige Wettaktivitäten oder Wettmuster; vor allem sicherzustellen, dass die Glücksspielregulierungsbehörden in Zusammenarbeit mit der Sportbewegung die sportspezifischen Risiken mit Bezug zu Glücksspielen feststellen;
7. vorzuschlagen, dass die Wettanbieter den Glücksspielregulierungsbehörden und/oder den Sportorganisationen und – gegebenenfalls – den Strafverfolgungs- und Justizbehörden im Einklang mit den geltenden nationalen und internationalen Regelungsrahmen Informationen über verdächtige Wetten oder Wettmuster wie etwa die einschlägigen Wettdaten (zum Beispiel über Frühwarnsysteme) liefern;
8. die Maßnahmen vorzuschlagen, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass die bestehenden Verhaltenskodizes und Regeln über Wettverbote für bestimmte Personengruppen (Sportler und ihr Umfeld, Sportagenten, Trainer, Schiedsrichter, Führungskräfte, Manager und Angestellte von Sportverbänden/-vereinen und Wettgesellschaften usw.) ausreichend durchgesetzt werden, indem beispielsweise Wetten, die von solchen Personen unter Missachtung ihrer Verpflichtungen abgeschlossen werden, für ungültig erklärt werden;
9. in Betracht zu ziehen, dass die nationalen Glücksspielregulierungsbehörden anhand der verfügbaren Erfahrungswerte und Daten im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften festlegen, welche Arten von Wetten und/oder Wettkämpfen ein höheres Risiko für die Integrität des Sports darstellen und welche Wettkämpfe in dieser Hinsicht anfälliger sind;
10. sicherzustellen, dass Wetten auf Wettkämpfe, an denen nur Sportler im Alter unter 18 Jahren teilnehmen, eingeschränkt werden können;
11. einen angemessenen Dialog und einschlägigen Informationsfluss zwischen Sportveranstaltern und Wettanbietern im Vorfeld der Sportveranstaltungen zu fördern, auf die Wetten abgeschlossen werden, wobei die einschlägigen Datenschutzbestimmungen zu beachten sind;

12. anzuregen, dass angemessene Maßnahmen – wie etwa die Einschränkung des Zugangs zu illegalen Glücksspielangeboten durch technische Mittel im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften – zur Bekämpfung illegaler Glücksspielangebote, insbesondere aus Drittstaaten (einschließlich nichteuropäischer Staaten), ergriffen werden. Es könnte zweckmäßig sein, dass die nationalen Glücksspielregulierungsbehörden und Strafverfolgungsbehörden hierfür mit Anbietern von Internetdiensten und Finanzinstituten zusammenarbeiten;
13. die erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, damit Wetten und Kunden von Wettunternehmen ordnungsgemäß überwacht und ermittelt werden können;
14. nationale Initiativen zu unterstützen, die dazu dienen, Sportteilnehmer (insbesondere Sportler und ihr Umfeld auf allen Ebenen des Amateur- wie des Berufssports, Sportagenten, Trainer, Schiedsrichter, Führungskräfte, Manager und Angestellte von Sportverbänden und -vereinen, Fans usw.), aber auch andere Interessenträger (Strafverfolgungsbehörden, öffentliche Stellen, Glücksspielregulierungsbehörden, Wettanbieter und ihre Kunden) sowie die allgemeine Öffentlichkeit über die Risiken von Spielabsprachen aufzuklären und zu belehren;
15. die Einrichtung einer nationalen Kontaktstelle zu erwägen, bei der alle einschlägigen Akteure, die mit der Bekämpfung von Spielabsprachen befasst sind, zusammentreffen, Informationen austauschen und ihre Maßnahmen koordinieren könnten, wobei der einschlägige Rechtsrahmen zu berücksichtigen ist;
16. vorzuschlagen, dass im Kontext des nationalen Rahmens der Bekämpfung von Spielabsprachen die Frage eines angemessenen Schutzes von Zeugen und Informanten geprüft wird;
17. sicherzustellen, dass die Bekämpfung von Spielabsprachen auf internationaler Ebene durch ein geeignetes Forum, beispielsweise im Rahmen eines etwaigen Übereinkommens des Europarates, koordiniert wird und dass die unterschiedlichen Maßnahmen der verschiedenen Interessenträger überwacht werden;

18. in Aussicht zu nehmen, die Themen "Schutz der Integrität des Sports" und "Bekämpfung von Spielabsprachen" in einschlägige bilaterale Vereinbarungen und Kontakte mit Drittstaaten (einschließlich nichteuropäischer Staaten) mit einzubeziehen;
5. ERSUCHT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION,
1. den Austausch empfehlenswerter Vorgehensweisen und die Vernetzung auf dem Gebiet der Prävention von Spielabsprachen, die mit der Vorbereitenden Maßnahme "Europäische Partnerschaften im Bereich des Sports" von 2012 angestoßen wurden, weiter zu unterstützen, indem sie den Erfahrungsaustausch auf nationaler und europäischer Ebene fördert und in diesem Bereich für einen Mehrwert der EU sorgt. Dies kann im Rahmen des Sportkapitels des vorgeschlagenen Programms "Erasmus für alle" geschehen;
 2. eine Gruppe von Glücksspielregulierungsbehörden einzurichten, um Fachkenntnisse unter anderem in Bezug auf die Frage auszutauschen, wie Spielabsprachen im Zusammenhang mit Wetten verhindert werden können, und dabei auch der internationalen Dimension des Problems Rechnung zu tragen. Einschlägige Interessenträger wie öffentliche Stellen, Strafverfolgungsbehörden, Sportorganisationen und Wettanbieter könnten zu den Sitzungen dieser Gruppe eingeladen werden;
 3. dafür zu sorgen, dass die Frage von Spielabsprachen im Zusammenhang mit Wetten im politischen Dialog mit Drittstaaten (einschließlich nichteuropäischer Staaten) und den zuständigen internationalen Sportorganisationen, insbesondere den internationalen Sportverbänden, erörtert wird. Die Kommission sollte mit Unterstützung der einschlägigen Interessenträger und der Mitgliedstaaten ermitteln, welche Staaten besondere Fragen aufwerfen, was Spielabsprachen im Zusammenhang mit Wetten bei Sportveranstaltungen in der EU betrifft, und prüfen, wie am besten dagegen vorgegangen werden kann, auch im Wege internationaler Übereinkünfte;
 4. zu prüfen, ob die Mechanismen für die justizielle Zusammenarbeit mit Drittstaaten weiterentwickelt werden können, und zwar insbesondere mit den Drittstaaten, die besondere Fragen aufwerfen, was Spielabsprachen im Zusammenhang mit Wetten bei Sportveranstaltungen in der EU betrifft, für den Fall, dass die Herausforderungen bei der Zusammenarbeit mit Drittstaaten von den Mitgliedstaaten nicht effizient bewältigt werden können;

5. zu erwägen, die Mitgliedstaaten um Verhandlungsdirektiven zu ersuchen, die ihr erlauben, neben diesen im Namen der EU an den Verhandlungen über ein etwaiges Europäisches Übereinkommen gegen die Manipulation von Sportergebnissen, die unter Schirmherrschaft des Europarates stattfinden sollen, teilzunehmen;
6. zu prüfen, ob sie nicht weitere Studien zu Fragen, die für die Bekämpfung von Spielabsprachen von Belang sind, in Auftrag geben sollte. Zu den einschlägigen Themen, die Gegenstand dieser Studien sein könnten, zählen eine ausführliche Untersuchung der Datenschutzbestimmungen vor dem Hintergrund eines möglichen EU-weiten Informationsaustauschs zwischen den Interessenträgern (Sportbewegung, Wettanbieter, Glücksspielregulierungsbehörden, Strafverfolgungsbehörden) sowie die ethischen Aspekte von Wettabsprachen;
7. zu erwägen, wie vom Rat im November 2011 gefordert, zu gegebener Zeit im Lichte der Ergebnisse der verschiedenen Studien und der Arbeit der Expertengruppe "Good Governance im Sport" sowie der Tätigkeiten im Rahmen der verschiedenen internationalen Gremien, einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Bekämpfung von Spielabsprachen vorzulegen;

6. ERSUCHT DIE SPORTBEWEGUNG, UNTER BEACHTUNG DER AUTONOMIE DER SPORTORGANISATIONEN

1. auf Ebene des Berufssports und des Breitensports weit reichende Präventivmaßnahmen durchzuführen, um alle einschlägigen Akteure darauf aufmerksam zu machen, dass von Spielabsprachen eine Gefahr für die Integrität des Sports ausgeht. Die Präventivmaßnahmen der Sportbewegung könnten Folgendes umfassen:
 - a. Aufstellen von Verhaltenskodizes für die einschlägigen Akteure (Sportler und ihr Umfeld auf allen Ebenen des Amateur- wie des Berufssports, Sportagenten, Trainer, Schiedsrichter, Führungskräfte, Manager und Angestellte von Sportverbänden und -vereinen, Fans usw.) unter Aufnahme von Bestimmungen über die Meldung verdächtiger Fälle;

- b. Aufnahme von Klauseln mit Bestimmungen, die eine Beteiligung an Spielabsprachen untersagen, in die Verträge von Berufsspielern;
- c. Erstellung von Leitfäden für die verschiedenen Interessenträger des Sportsektors, in denen erläutert wird, was unter einer Spielabsprache zu verstehen ist, wie sie verhindert werden kann und wie verdächtige Fälle zu melden sind;
- d. Festlegung verbindlicher Regeln für die Behandlung/Untersuchung verdächtiger Fälle auf Ebene der internationalen und nationalen Sportverbände; diese Regeln sollten anwendbar und durchsetzbar sein und klare Verantwortlichkeiten beinhalten;
- e. Einrichtung eines Mechanismus und eines Verfahrens, die Informanten die Möglichkeit bieten, Fälle (oder Versuche) von Spielabsprachen unter Wahrung der Vertraulichkeit zu melden (z.B. Benennung eines unabhängigen Sprechers/einer unabhängigen Vertrauensperson, der bzw. die Ansehen bei den betreffenden Zielgruppen genießt); derartige Meldungen sollten vom zuständigen Sportgericht bei der Verhängung von Sanktionen für die gemeldeten Fälle berücksichtigt werden;
- f. Durchführung von Sensibilisierungs- und Aufklärungsmaßnahmen für Sportler und ihr Umfeld auf allen Ebenen des Amateur- wie des Berufssports, für Sportagenten, Trainer, Schiedsrichter, Führungskräfte, Manager und Angestellte von Sportverbänden und -vereinen usw. (beispielsweise Präsenztraining, Aufklärungsmodule, die in die Grund- und Aufbaulehrgänge für Trainer und Sportlehrer eingebaut werden) über die Risiken, die Spielabsprachen für ihre persönliche Karriere, die Integrität des Sports und die Finanzierung des Sports mit sich bringen;
- g. Pflege von Kontakten zu den einschlägigen nationalen Behörden einschließlich der Glücksspielregulierungsbehörden zwecks Austauschs von Informationen, die beispielsweise mit Hilfe von Frühwarnsystemen erhoben werden, mit dem Ziel, gemeinsame Maßnahmen und Untersuchungen zu unterstützen und auf diese Weise eine wirksame Prävention, Störung und Abschreckung zu fördern;

2. dafür zu sorgen, dass es Sportsanktionen gibt, die von Spielabsprachen abschrecken. Diese Sanktionen sollten abschreckend und wirksam, gleichzeitig aber auch verhältnismäßig sein und mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und der EU in Einklang stehen;

3. auf allen einschlägigen Ebenen des Sportsektors sonstige ihr geeignet erscheinende Maßnahmen zu ergreifen, um bei der Prävention von Sportbetrug, insbesondere Spielabsprachen, zu helfen, auch durch den Austausch von bewährten Verfahren (beispielsweise Maßnahmen, um eine solide Haushaltsführung der Verbände und Vereine sicherzustellen, einschließlich der vertragskonformen Bezahlung der Spieler, Maßnahmen, um zu verhindern, dass einzelne Akteure, einschließlich Sponsoren oder Investoren, zu viel Einfluss auf die Verbände/Vereine ausüben, insbesondere durch Festlegung von Regeln zur Vermeidung von Interessenskonflikten, und Maßnahmen zur Verstärkung der demokratischen Strukturen und Transparenz auf Ebene der Verbände und Vereine).

ANLAGE DER ANLAGE I

1. Mitteilung der Kommission über die Entwicklung der europäischen Dimension des Sports⁶
 2. Grünbuch der Kommission über Online-Gewinnspiele im Binnenmarkt⁷
 3. Mitteilung der Kommission über Korruptionsbekämpfung in der EU⁸
 4. Mitteilung der Kommission "Ein umfassender europäischer Rahmen für das Online-Glücksspiel"⁹
-

⁶ Dok. 5597/11 – KOM(2011) 12 endg.

⁷ Dok. 8313/11 – KOM(2011) 128 endg.

⁸ Dok. 11237/11 – KOM(2011) 308 endg.

⁹ Dok. 15737/12 – KOM(2012) 596 final.

ERKLÄRUNG MALTA

Punkt 18: Schlussfolgerungen des Vorsitzes zu einer Strategie gegen die Manipulation von Sportergebnissen

Malta hat starke Vorbehalte in Bezug auf Abschnitt 4 Nummer 12, da die Anwendung der genannten Durchsetzungsmaßnahmen nicht auf die Bekämpfung illegaler Online-Glücksspielangebote aus Nicht-EWR-Ländern beschränkt ist. Malta vertritt in erster Linie die Auffassung, dass keine Nachweise dafür vorliegen, dass Manipulationen von Veranstaltungen auch von regulierten Online-Glücksspiel-Websites innerhalb des EWR ausgehen. Außerdem stellt das Angebot von Glücksspielen nach dem Dafürhalten Maltas eine Dienstleistung dar, sodass jegliche Maßnahmen, durch die der freie Dienstleistungsverkehr eingeschränkt wird, mit den Verträgen im Einklang stehen müssen. Aus diesem Grund müssen jeder nationale Regelungsrahmen und alle nationalen Maßnahmen für dessen Umsetzung, durch die der freie Dienstleistungsverkehr eingeschränkt wird, begründet werden sowie notwendig und verhältnismäßig sein und im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union stehen.

Daher kann Malta keiner allgemeinen Erklärung zustimmen, die die Anwendung von Durchsetzungsmaßnahmen gegen Anbieter aus EWR-Ländern vorsieht, es sei denn, die nationale Regelung und die angewandten Durchsetzungsmaßnahmen sind nachweislich mit dem EU-Recht vereinbar. Außerdem muss vor dem Hintergrund der notwendigen Achtung der Grundrechte geprüft werden, ob diese technischen Maßnahmen angemessen sind.

Malta ist der Auffassung, dass diese Fragen im Rahmen der Sachverständigengruppe für Regulierungsfragen analysiert werden sollten, auf die die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung "Ein umfassender europäischer Rahmen für das Online-Glücksspiel" verweist.
